

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1668-3/86

Wien, 2. September 1986

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986;
Stellungnahme

| | |
|------------------------|---------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 57-GE/986 |
| Datum: | 05. SEP. 1986 |
| Verteilt | 5.9.86 H |

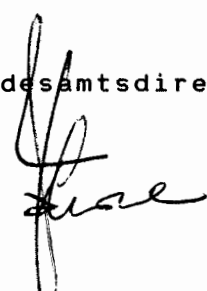
An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Wannenbauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1668-3/86

Wien, 2. September 1986

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986;
Versendung zur Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 06 0102/6-IV/6/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 22. Juli 1986, mit dem der Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 übermittelt wurde, beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

zu Abschnitt I Art. I Z 19 (§ 62 Abs. 4 EStG):

Entsprechend der geplanten Neufassung des § 62 Abs. 4 wäre der Arbeitgeber gezwungen, auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge über deren Geltungszeitraum hinaus zu berücksichtigen, auch wenn ihm der Wegfall der entsprechenden Voraussetzungen bekannt ist. Selbst wenn der Arbeitnehmer diese Tatsache des Wegfalles der Voraussetzungen bestätigt, wäre der Arbeitgeber zur Weiterberücksichtigung - zumindest nach dem Gesetzestext, da den Erläuterungen ja kein normativer Charakter zukommt - verhalten, solange der Arbeitnehmer die normierte Erklärung, "daß eine derartige Berücksichtigung zu unterbleiben hat", nicht abgibt. Dem Motiv der Vermeidung einer "sprunghaften Erhöhung der Lohnsteuerbelastung zu Jahresbeginn" steht dann allerdings die noch wesentlich höhere Belastung der dem Arbeitnehmer durch die Feststellung nachträglich anzulastenden Lohnsteuer gegenüber.

- 2 -

Die Fragwürdigkeit dieser geplanten Bestimmung vergrößert sich noch, wenn neuerliche Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte erst erfolgen können, wenn die Feststellung der Lohnsteuer nach dem 30. Juni mit nachträglicher Steueranlastung bereits durchgeführt wurde, die danach erfolgten Eintragungen aber wieder zurückwirken. Dann wäre ein neuerliches Verfahren mit einer Steuerrückerstattung an den Arbeitnehmer durchzuführen. Nach ha. Auffassung ist eine derartige administrative Mehrbelastung der Dienstgeber unzumutbar, zumal auch die neue Bestimmung des § 72 Abs. 2 in der Regel kaum Zuspruch durch die Steuerpflichtigen erfahren wird. Mit Sicherheit wird der Einhaltung der Termine gemäß § 63 Abs. 1 weiterhin der Vorzug gegeben, weil eine spätere Geltendmachung in Verbindung mit dem vom Finanzamt durchzuführenden Lohnsteuerausgleich auch mit einer wesentlich späteren Lohnsteuererstattung verbunden ist.

Die mehrfache Feststellung der Lohnsteuer innerhalb eines Jahres würde daher in unzähligen Fällen zur Routine. Die erhoffte Verminderung der Parteienverkehrskonzentration rund um den Jahreswechsel aber würde dennoch nicht eintreten.

Bei Berechnung und Überweisung von Verbotsabzügen (insbesondere bei Unterhaltsleistungen) können aufgrund von weiterhin berücksichtigten Absetzbeträgen aus dem Vorjahr Übergüsse entstehen, die uneinbringlich sind. Erfolgt andererseits die Korrektur der Lohnsteuerberechnung nach dem Zahlungsmonat Juni des Kalenderjahres, kann der pfändbare Teil die Grenze des Existenzminimums in den Folgemonaten erreichen und dadurch eine Unterhaltsleistung in diesen Monaten ausschließen. Da etwa 30 % der ha. laufenden Lohnpfändungen zur Abdeckung von Unterhaltsleistungen anhängig sind, sollte dieser Aspekt nicht unterschätzt werden.

Aus all diesen Gründen sollte diese Bestimmung noch einmal überdacht werden.

- 3 -

zu Abschnitt I Art. I Z 23 (§ 72 Abs. 2 EStG):

Sollte beabsichtigt sein, daß eine - sich aufgrund eines vom Finanzamt durchgeführten Jahresausgleiches ergebende - zuviel einbehaltene Lohnsteuer vom Finanzamt direkt dem Arbeitnehmer rückbezahlt wird, ist zu beachten, daß dadurch eine etwaige Lohnpfändung dieser Jahresausgleichsbeträge zugunsten vorgemerakter Gläubiger (auch Unterhaltsberechtigter) verhindert werden könnte.

Abgesehen davon sollte die Rückzahlungsmodalität jedenfalls gesetzlich festgelegt werden.

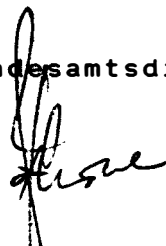
zu Abschnitt I (EStG) und Abschnitt IV (UStG):

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß durch die in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen, insbesondere durch die Tarifierpassung im EStG, Steuerausfälle von jährlich rund 11,7 Mrd. S erwartet werden. Auf § 5 FAG ist daher nachdrücklich hinzuweisen. Jedenfalls muß für die Einnahmenausfälle ein entsprechendes Äquivalent für Länder und Gemeinden gefunden werden.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bestehen keine gewichtigen Bedenken.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor